

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Datum	23. Oktober 2015
Zahl	01-VD-BG-8889/6-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Finanzen
Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
roman.hametner@bmf.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 5. Oktober 2015, Zl. BMF-040400/0010-III/5/2010, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. II Z 39 (§ 95 Abs. 3 BaSAG):

Nach der geplanten Bestimmung des § 95 Abs. 3 BaSAG soll sich der Schuldenschnitt nur auf das bilaterale Verhältnis zwischen dem abzuwickelnden Rechtsträger und dem Gläubiger beziehen, während sich ein Sicherungsgeber (Bürge) nicht darauf berufen kann. Den Erläuterungen zufolge soll diese Bestimmung eine Klarstellung im Hinblick auf Auslegungsfragen zum geltenden § 95 Abs. 2 BaSAG herbeiführen.

Vom Standpunkt der Interessen des Landes Kärnten wird die Ausgestaltung des § 95 Abs. 3 BaSAG als problematisch erachtet, weil dadurch vom zivilrechtlichen Prinzip der Akzessorietät der Bürgschaftsverpflichtung abgewichen wird und daher selbst bei Wegfall der Hauptschuld die Ausfallsbürgschaft aufrecht bleibt. Mit einer solchen Regelung würde sich die Rechtsposition des Landes Kärnten verschlechtern.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015, G 239/2014-27, G 98/2015-27, Rz 278 und 336 f., festgehalten, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, wenn er sich zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen im Zuge einer notwendigen Strukturbereinigung im Hinblick auf die (ehemalige) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG für ein „Abwicklungsszenario“ außerhalb eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens entscheidet. Es ist ihm damit aber auch verfassungsrechtlich nicht verwehrt, Maßnahmen zu ergreifen, damit nicht Einzelne durch Ausübung bestimmter Rechte die Durchführung der Abwicklung verhindern und dadurch die genannten öffentlichen Interessen vereiteln können. Dies ist bei vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungs- und Zustimmungsrechten jedenfalls und bei sonstigen Gestaltungsrechten sowie Rechten auf Sicherstellung, wenn sie gegenüber von der HETA Asset Resolution AG verschiedenen Rechtsträgern eingeräumt wurden, insbesondere dann der Fall, wenn ihre Ausübung mit der Begründung von Regress- oder sonstigen Ansprüchen gegen die HETA Asset Resolution AG einhergeht. Ob die Ausübung von gegenüber Dritten bestehenden Gestaltungsrechten oder Rechten auf Sicherstellung das Entstehen von Ansprüchen gegenüber der HETA Asset Resolution AG zur Folge hat, hängt von der konkreten gesetzlichen bzw. vertraglichen Ausgestaltung des jeweiligen Rechts ab, weshalb es nicht unsachlich ist, wenn der Gesetzgeber in generalisierender Weise die Ausübung solcher Sicherstellungsrechte aus Anlass der in § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), BGBl. I

Nr. 51/2014, genannten Restrukturierungsmaßnahmen verbietet. Der Gesetzgeber beschränkt sich in § 1 Abs. 4 GSA dabei auf das für diesen Regelungszweck Notwendige, erklärt er die in Rede stehenden Rechte doch nicht generell für nicht ausübbar – was einer Vernichtung der Rechte gleichkommen würde –, sondern stellt lediglich sicher, dass bestimmt bezeichnete, für die Durchführung der Abwicklung nach dem Gesamtkonzept des GSA notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen nicht den Anlass für die Ausübung dieser Rechte darstellen können.

Aus diesem Erkenntnis erscheint sohin ableitbar, dass in einem „Abwicklungsszenario“ der Regressanspruch des Haftenden zwar eingeschränkt, jedoch nicht vernichtet werden darf.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 3 Z 4 des Kärntner Landesholding-Gesetzes – K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2014, wonach die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG oder ihrer Gesamtrechtsnachfolger nur dann aufrecht bestehen bleibt, wenn dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, von der Aktiengesellschaft (ihren Gesamtrechtsnachfolgern) den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen. Im Hinblick auf das Land Kärnten ist somit das Bestehen eines Regressanspruchs ausdrücklich als eine zwingende Voraussetzung der Ausfallsbürgschaft gemäß § 5 Abs. 2 K-LHG ausgestaltet. Sollte dieser Regressanspruch des Landes Kärnten nunmehr durch einen einseitigen Eingriff des Bundesgesetzgebers wegfallen, so würde dies auf Grund der Wechselwirkung zwischen den Bedingungen des § 5 Abs. 3 K-LHG und dem Bestand der Ausfallsbürgschaft zu einem Entfall der Haftung gemäß § 5 Abs. 2 K-LHG führen. Dieser Wegfall einer Haftungsbedingung würde aus ho. Sicht nicht bloß pro futuro wirken, sondern hätte für schon bestehende Haftungen rückwirkende Rechtsfolgen.

Die entschädigungslose Vernichtung des Regressanspruchs durch den Bundesgesetzgeber würde einen verfassungswidrigen Eigentumseingriff bewirken. Die geplante Bestimmung des § 95 Abs. 3 BaSAG liefe nicht zuletzt dem Schutz öffentlicher Mittel zuwider, der zu einem der maßgeblichen Abwicklungsziele des BaSAG zählt (siehe § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG).

Da die Rechtsfrage der Bürgenhaftung durch die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen nicht geregelt erscheint, ginge insofern auch das in den Erläuterungen zur Begründung des geplanten § 95 Abs. 3 BaSAG herangezogene Argument der richtlinienkonformen Umsetzung ins Leere.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.